

Jin-Ah Kim (Seoul)

Bach als historischer Akteur. Der „Präfektenstreit“ aus praxissoziologischer Perspektive

Das Vorhaben, einzelne Personen und ihre Lebenskonstellationen auf die Eigenart der jeweiligen geschichtlichen Zeiten hin zu beschreiben, ist gewiss der Gefahr einer einseitigen Perspektivität der Schreibenden ausgesetzt.¹ Diese Gefahr wird umso größer, je mehr es an Dokumenten aus erster Hand mangelt, die Auskunft über die zu beschreibenden Personen zu geben vermögen. Dies trifft bekanntlich im Fall Johann Sebastian Bachs in besonderem Maße zu. Angesichts der spärlichen Quellenlage² steht vor großen Schwierigkeiten, wer auch nur in abstracto ein einheitliches Bild – geschweige denn ein detailliertes – der Person erschließen will. So nimmt es nicht Wunder, dass das Bild von Bach je nach Autor stark differiert: Während Bach etwa von Philipp Spitta als „Kirchenkomponist“³ konstruiert wird, sieht Ulrich Siegele ihn primär als „Tastenspieler“, insbesondere als „Organist“⁴. Und Christoph Wolff stellt fest, er sei „ein echter Musikgelehrter“⁵. Vielen Forschern, wie z. B. Friedhelm Krummacker⁶, scheint seine Musik als nahezu einziger Bezugspunkt zur Klärung der Frage nach der Persönlichkeit Bachs zur Verfügung zu stehen. Dies legt den Gedanken nahe, dass es sinnvoll sei, zuerst den musikanalytischen Befund in den Blick zu nehmen, um von dort aus die Frage nach der Persönlichkeit Bachs zu klären. Doch stellt sich bald als Problematik dieser Methodik heraus, dass es häufig in der Musik wiederum keinen schlüssigen Beleg für objektivierbare Bestimmungen der ästhetischen Aussage des Komponisten gibt.

-
- 1 Diese Problematik der Historiographie und folglich auch der Biographik ist in der Forschung bekannt. Speziell im musikwissenschaftlichen Kontext siehe z. B.: Giselher Schubert (Hrsg.), *Biographische Konstellation und künstlerisches Handeln* (= Frankfurter Studien. Veröffentlichungen des Paul-Hindemith-Instituts Frankfurt/Main 4), Frankfurt am Main 1997; Andreas Waczkat (Hrsg.), *Wozu Biographik? Zur Rolle biographischer Methoden in Vermittlungsprozessen und Musikanalyse*, Rostock 2003; Martin Clayton, Trevor Herbert und Richard Middleton (Hrsg.), *The Cultural Study of Music. A Critical Introduction*, New York und London 2012; Melanie Unseld, *Biographie und Musikgeschichte. Wandlungen biographischer Konzepte in Musikkultur und Musikhistoriographie*, Köln 2014, bes. S. 419–435.
 - 2 Von Bach gibt es keine Autobiographie. Und die überlieferten eigenhändigen Dokumente, die in einen schmalen Band hineinpassen, sind meist dienstliche Zeugnisse, Gutachten, Quittungen, Widmungen, Gesuche oder Beschwerden. Briefe, die private Äußerungen enthalten, sind kaum überliefert. Siehe *Bach-Dokumente*, hrsg. vom Bach-Archiv Leipzig, Bd. 1: *Schriftstücke von der Hand Johann Sebastian Bachs*, vorgelegt und erläutert von Werner Neumann und Hans-Joachim Schulze, Kassel usw. 1963. Im Folgenden abgekürzt: Dok. I.
 - 3 Philipp Spitta, *Ueber Johann Sebastian Bach*, 2 Bde., Leipzig 1879.
 - 4 Ulrich Siegele, „Johann Sebastian Bach – Deutschlands größter Kirchenkomponist. Zur Entstehung und Kritik einer Identifikationsfigur“, in: *Gattungen der Musik und ihre Klassiker*, hrsg. von Hermann Danuser, Laaber 1988, S. 59–85, bes. S. 72–78.
 - 5 Christoph Wolff, „‘Newtons Geist‘ und die Grundlagen Bachscher Kompositionskunst“, in: *Musik, Kunst und Wissenschaft im Zeitalter Johann Sebastian Bachs*, hrsg. von Ulrich Leisinger und Christoph Wolff, Hildesheim/Zürich/New York 2005, S. 11–23, hier S. 12; ders., *Johann Sebastian Bach*, Frankfurt am Main 2000, S. 495.
 - 6 Friedhelm Krummacker, *Bachs Weg in der Arbeit am Werk – Eine Skizze* (= Veröffentlichung der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften Hamburg 89), Göttingen 2001, S. 10.

Als Ausweg aus diesem Dilemma erweitern manche Bach-Forscher das Untersuchungsfeld. Nicht nur Bach selbst, sondern auch seine Söhne, Verwandten, Arbeitskollegen, Schüler usw. werden umfassend untersucht. Damit nimmt man Personenkreise in den Blick, die Bach mehr oder weniger nahestanden, häufig freilich um den Preis, die Nähe zum eigentlichen Untersuchungsgegenstand zu verlieren. In der Konsequenz steht die Bach-Forschung, was die Frage nach der Persönlichkeit Bachs angeht, trotz fortschreitender Forschungen weiterhin auf schwankendem Boden.⁷

Die folgenden Ausführungen werden von der Frage geleitet, wie und inwieweit Bachs Handeln von der sozialen Praxis seiner Zeit her verstehbar wird und welche Rückschlüsse daraus zu ziehen sind. Im Vordergrund steht die Analyse des sogenannten „Präfektenstreits“, welcher zwar ein fester Bestandteil der Bach-Biographik ist, aber – ausgenommen von Frank Mund⁸ und von Michael Maul⁹ – in der Forschung eher stiefmütterlich behandelt wird. Entscheidend ist indes weniger die Schilderung des Vorgangs selbst, sondern die Klärung folgender Fragen: Wie nahm Bach die Situation wahr? Wie verhielt er sich als Akteur in dieser Angelegenheit? Wie, mit welchen Mitteln und Strategien kamen in seinem Handeln die sozialen und kulturellen Praktiken seiner Zeit zur Anwendung? Auf welchen Legitimationsgrundlagen versuchte er, seine sozialen Geltungsansprüche gegen konkurrierende Ansprüche durchzusetzen und zu verteidigen? Methodisch relevant ist das vor allem in der historischen Anthropologie und in der Ethnologie angewandte Verfahren, Akteure aus ihrer eigenen Sicht, also ‚from the native’s point of view‘¹⁰, zu analysieren, ohne die Option einer hermeneutisch-subjektiven Interpretation aufzugeben. Als Basis der Untersuchung dient ein verhältnismäßig geschlossenes, von Bach selbst verfasstes Quellenkorpus.¹¹ Die darin bekundeten Selbstaussagen Bachs werden gleichwohl im Kontext des sozialen Handlungsfeldes gelesen und mit seinem Handeln in Verbindung gesetzt; sie werden also außervalidiert. Ziel des vorliegenden Beitrages ist es, durch eine methodisch kontrollierte und kontextanalytische Verfahrensweise Bachs Handeln aus seinen Voraussetzungen heraus zu rekonstruieren und von den Eigenprägungen seiner Zeit her zu verstehen. Damit kann sich einer Antwort auf die Frage genähert werden, welche Prämissen konstitutiv für Bach als historischen Akteur sind, für seine Geschichtlichkeit, seine Selbstverständnisse, seine Lebenskonzepte, Handlungsweisen und Werte.

-
- 7 Das Problem wird erörtert bei: Hans-Joachim Schulze, „Zur Kritik des Bach-Bildes im 20. Jahrhundert“, in: *Bach in Leipzig – Bach und Leipzig. Konferenzbericht Leipzig 2000*, hrsg. von Ulrich Leisinger (= Leipziger Beiträge zur Bach-Forschung 5), Hildesheim/Zürich/New York 2002, S. 13–25, bes. S. 13f.
- 8 Frank Mund, *Lebenskrisen als Raum der Freiheit: Johann Sebastian Bach in seinen Briefen* (= Musiksoziologie 2), Kassel etc. 1997.
- 9 Michael Maul, „Dero berühmter Chor“. *Die Leipziger Thomasschule und ihre Kantoren (1212–1804)*, Leipzig 2012, S. 242–249. Ergänzend hierzu: Ders., „zwey ganzer Jahr die Music an Statt des Capellmeisters aufführen, und dirigiren müssen“ – Überlegungen zu Bachs Amtsverständnis in den 1740er Jahren“, in: *Bach-Jahrbuch* 101 (2015), S. 75–97, hier S. 86–91.
- 10 Zuerst bei Bronisław Malinowski entwickelt; siehe Bronisław Malinowski, *Argonauts of the Western Pacific. An Account of Native Enterprise and Adventure in the Archipelagoes of Melanesian New Guinea*, New York 1922.
- 11 Analysiert werden einige Schriften von der Hand Bachs (Dok. I, Nr. 32, 33, 34, 35), mit gelegentlichem Blick auf weitere, in Form einer Fremdschrift überlieferte und mit Bachs Unterschrift versehene Schriftstücke (Dok. I, Nr. 39, 40, 41). Alle stehen im Zusammenhang mit dem „Präfektenstreit“.

I. Zum Verlauf des „Präfektenstreits“

Michael Maul hat darauf hingewiesen, dass bereits vor Bachs Amtseinweisung am 1. Juni 1723 im Leipziger Stadtrat Bestrebungen einsetzten, das Profil der Thomasschule als Gelehrtenschule zu schärfen.¹² Rechtlichen Ausdruck fanden diese Bestrebungen in einer im November 1723 publizierten neuen Schulordnung, die allerdings erst sechs Jahre später in Kraft trat und jene von 1634 ersetzen sollte.¹³ Die Veränderungen, die diese neue Schulordnung mit sich brachte, betreffen unter anderem die Frage, welcher Amtsträger den größten Einfluss auf die Angelegenheiten der Thomasschule, insbesondere auf die Aufnahme neuer Alumnen, nehmen darf. Dabei wird dem Stadtrat, namentlich in der Person des Schulvorstehers, mehr Gewicht als in der alten Schulordnung eingeräumt. Dem Machtzuwachs des Schulvorstehers korrespondierte eine Kompetenzminderung auf Seiten des Kantors. Die Thomasschule rückte somit von ihrem traditionellen Sonderstatus als Musikschule ab, doch „ohne freilich [...] die Zahl der vielen Singedienste für die Schüler verringern zu wollen, denn auf den dabei eingenommenen Akzidentien gründeten die außergewöhnlich hohen Jahreseinkommen der oberen Lehrer“¹⁴.

Für Bach, der mit den Alumnen der Thomasschule allsonntäglich vier Stadtkirchen und an den Festtagen dazu noch die St. Johannes Kirche musikalisch zu versorgen hatte und dem 1729/30 auch noch die Gelder für studentische Helfer bei der Kirchenmusik ersatzlos gestrichen wurden, stellte sich die Entwicklung der örtlichen Schulpolitik als durchaus unerfreulich dar.¹⁵ Zwar durfte er auch nach der neuen Schulordnung noch Aufnahmeprüfungen für künftige Alumnen abhalten. Aber die Entscheidung über die Auswahl geeigneter Alumnen sollte künftig „in letzter Instanz beim Schulvorsteher und damit im Rathaus liegen“¹⁶. So wurde das traditionell dem Kantor zustehende Privileg, Alumnen der Thomasschule auf der Basis ihrer musikalischen Eignung auswählen zu können, eingeschränkt. Doch war die neue Schulordnung, die vom Stadtrat für gültig erklärt wurde, „vom Schulkollegium nie offiziell angenommen“ worden und „scheint auch nie vom Konsistorium bestätigt worden zu sein“¹⁷. In Anbetracht dieser unklaren Kompetenzzuweisungen kommt es nicht selten zu Auseinandersetzungen zwischen Bach und den Befürwortern der neuen Schulordnung. Zu diesen gehörte der Rektor der Thomasschule, Johann August Ernesti.

Der sogenannte „Präfektenstreit“ begann im Sommer 1736.¹⁸ Gottfried Theodor Krauß, der Präfekt des ersten Chors, der Bach bei einer Brautmesse vertrat, wies einige der Chorsänger zurecht, weil diese sich beim festlichen Akt nicht ordnungsgemäß verhalten haben

12 Ausführlich zu den Hintergründen des „Präfektenstreits“ aus der Perspektive der Leipziger Schul- und Kulturpolitik: siehe Maul, *Dero berühmter Chor*, S. 167–249.

13 Siehe Abschnitt IV „Herkommen“.

14 Maul, „Überlegungen zu Bachs Amtsverständnis“, S. 90.

15 Unmittelbarer Ausdruck dieser Lage sind zwei in der Forschung viel behandelte Dokumente von der Hand Bachs: die Denkschrift „Kurtzer, jedoch hochstnötigher Entwurf einer wohlbestallten Kirchen Music“ (Dok. I, Nr. 22) und der Brief an Erdmann (Dok. I, Nr. 23). Siehe hierzu auch die neulich bekannt gewordene Stellungnahme zur neuen Schulordnung der oberen Lehrer der Thomasschule (Rektor Ernesti, Konrektor Ludwig, Kantor Bach und Tertius Pezold), abgedruckt bei: Michael Maul, „welche ieder Zeit aus den 8 besten Subjectis bestehen muß“. Die erste ‚Cantorey‘ der Thomasschule. Organisation, Aufgaben, Fragen“, in: *Bach-Jahrbuch* 99 (2013), S. 11–77, hier S. 41f.

16 Maul, „Die erste ‚Cantorey‘ der Thomasschule“, S. 41.

17 Maul, *Dero berühmter Chor*, S. 184.

18 Zum „Präfektenstreit“ vgl. neben Maul, *Dero berühmter Chor* (S. 242–249) auch Mund, *Lebenskrisen als Raum der Freiheit*, S. 10f.

sollen. Daraufhin reichte einer dieser Chorsänger Beschwerde bei Ernesti ein. Dieser belegte Krauß mit einer öffentlichen Prügelstrafe, weil er die Beschwerde führenden Schüler zu Unrecht gemäßregelt habe. Krauß ersuchte daraufhin um seine Entlassung, wobei Bach ihn unterstützte. Ernesti aber verwehrt sie ihm. Krauß, der sich offenbar in seiner Autorität und Ehre als Generalpräfekt verletzt fühlte und sich der Prügelstrafe entziehen wollte, zog Konsequenzen: Er verließ heimlich die Thomasschule. So wurde die Stelle des Präfekten des ersten Chors frei.

Die Stelle musste nun wiederbesetzt werden. Traditionsgemäß, aber auch nach der neuen Schulordnung von 1723, stand dem Kantor das Recht der Auswahl der Präfekten zu, allerdings nach Maßgabe einer „Bewilligung“ des Rektors und einer „Genehmhaltung“ sowie dem „Vorbewust“ des Schulvorstehers.¹⁹ Sowohl Bach als auch Ernesti hielten sich allerdings nicht an diese Regel. Denn Ernesti ernannte ohne Konsultation Bachs Johann Gottlob Krause zum Präfekten des ersten Chors. Krause hatte im Jahr zuvor offenbar Schulden gemacht, war nichtsdestotrotz mit Hilfe des Rektors zu Weihnachten 1735 zum Präfekten des dritten Chors ernannt worden und übernahm im Januar 1736 die Präfektur des zweiten Chors. Bach hielt Krause aber für musikalisch nicht kompetent und versetzte ihn wieder zurück in seine alte Position als Präfekt des zweiten Chors. Darüber hinaus ernannte Bach eigenmächtig den Krause nachgeordneten Präfekten Samuel Kittler zum neuen Präfekten des ersten Chors und machte diese Änderung den Schülern bekannt. Ernesti erfuhr von der Entscheidung Bachs nicht vorab durch den Kantor selbst, sondern erst durch den zurückgestuften Krause und weigerte sich, diese zu bestätigen. Stattdessen suchte er Rückhalt beim Schulvorsteher Christian Ludwig Stieglitz. Und er forderte von Bach, die Wiedereinsetzung Krauses selbst vorzunehmen, wenn er seine Autorität retten wolle. Bach reagierte darauf nicht. Einige Zeit später, am 11. August, machte Ernesti ihn noch ein weiteres Mal auf die Sache aufmerksam und mahnte, dass er mit Einwilligung von Stieglitz die Wiederbesetzung selbst vornehmen werde, wenn Bach bis zum nächsten Tag nicht handeln sollte. Bach tat wiederum nichts. So erfolgte durch Ernesti die erneute Einsetzung Krauses in die Position des ersten Präfekten und die Einstufung Samuel Kittlers in die des zweiten. Bach erkannte die Gültigkeit von Ernestis Handlungen nicht an. Krause blieb gleichwohl im Amt.²⁰

II. Stellung, Macht, Rang

Nach diesen Vorfällen kam es weiterhin zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen Ernesti und Bach um die Kompetenz zur Wiederbesetzung der Stelle. Eine Reihe von Eingaben an übergeordnete Obrigkeiten belegt eindrucksvoll den Ernst und die Heftigkeit, mit denen diese Auseinandersetzungen geführt wurden. In der ersten Eingabe, die Bach am 12. August 1736 an den Rat der Stadt Leipzig richtete,²¹ heißt es: „Eu: Magnificentz HochEdelgebohrne und HochEdle Herrlichkeiten geruhen hochgeneigt Sich vortragen zu laßen, daß [...] nach E. E. Hochweisen Raths allhier Ordnung der Schule zu S. Thomæ dem Cantori zu kommet, die jenigen aus denen Schul-Knaben, welche er vor tüchtig erachtet als Præfectos zu erwählen [...]“. Dieses sei „ohne concurrentz des Herrn Rectoris biß anhero und

19 Zitiert nach: Maul, *Dero berühmter Chor*, S. 245.

20 Die folgenden Ausführungen beruhen auf der unpublizierten Habilitationsschrift der Verfasserin dieses Beitrages, Jin-Ah Kim, *Das Selbst: Bach und Beethoven. Selbstverständnis, Selbstbestimmung, Selbstbewusstsein, Selbstbegriff*, Humboldt-Universität zu Berlin 2009, Kapitel I.

21 Dok. I, Nr. 32.

vorhero von denen Cantoribus also und nicht anders gehalten worden“. Der „itzige Rector M. Johann August Ernesti“ aber achte dieses Herkommen nicht, wolle sich ohne sein „Vorwissen und Einwilligung neuerlicher Weise anmaßen“, „den bißherigen Præfectum des andern Chores Krausen zum Præfecto des ersteren“ zu ernennen, und wolle „auch hiervon aller mir geschehenen gütlichen Vorstellung ungeachtet nicht abgehen“. Bach mag aber „solches obangezogener Schul-Ordnung und hergebrachten Gewohnheit zu wieder zum præjudiz meiner Successorium und Schaden des Chori Musici solches nicht geschehen lassen“. Er bittet den Rat deshalb, „diese zwischen dem Herrn Rectore und mir in meinem officio vorgefallene Irrung gütig und hochgeneigt zu entscheiden“. Ergänzend fügt er hinzu, dass die „von dem Herrn Rectore beschehene Anmaßung der Ersetzung derer Præfectorum zu einer disharmonie und Nachtheil derer Schüler“ führe. So fordert Bach den Rat auf, „den Herrn Rectorem, M. Ernesti zu bedeuten, dass er die Ersetzung derer Præfectorum wie bißanhero, der Schul Ordnung und Gewohnheit gemäß voritzo und fernerhin lediglich mir überlaße und hierdurch in meinem Officio mich hochgeneigt zu schützen“.

Der Brief macht deutlich, was der Auslöser des Streites aus Sicht Bachs war. Nämlich der Eingriff des Rektors in die Befugnis seines Amtes, Präfekten zu ernennen, damit ein Verstoß gegen die „Schul-Ordnung“ und gegen die „hergebrachte Gewohnheit“. Bach nahm den Vorfall äußerst ernst. Dies lässt sich am Duktus und Tonfall des Briefes ebenso wie an seiner Wortwahl ablesen. So schrieb er etwa: Ernesti wolle ohne Bachs „Vorwissen und Einwilligung neuerlicher Weise anmaßen“. Oder er weist darauf hin, welche schlimmen Folgen die „vorgefallene Irrung“ hätte, nämlich „präjudiz meiner Successorium und Schaden des Chori“ oder auch „disharmonie und Nachtheil derer Schüler“. Ferner bittet er den Rat darum, ihn in seinem „Officio [...] zu schützen“. Wie aus dieser Formulierung ersichtlich wird, sah Bach den Vorfall als tiefen Eingriff in den Bereich der Sicherheit seiner Stellung im Kantorat und damit als Angriff auf seine soziale Existenz.

Es stellt sich die Frage, weshalb Bach diese Angelegenheit derart ernst nahm und ihr ein so großes Gewicht beimaß. Aus heutiger Sicht, also aus einem Zeitabstand von knapp dreihundert Jahren betrachtet, erscheint seine Reaktion gewiss befremdlich, weil überzogen. Man wird den Anlass zum Streit nachvollziehen können, es bereitet aber gewisse Schwierigkeiten, den Ernst und die Betroffenheit Bachs angemessen zu begreifen. Verständnisschwierigkeiten führten häufig dazu, den ganzen Streit als eine bizarre Randerscheinung in Bachs Biographie zu sehen. Oder man neigte dazu, den Grund für die uns modernen Betrachtern so fremd wirkende Streitigkeit „in einer Beschränkung der Entfaltung seiner Persönlichkeit“²², gelegentlich auch in einem vermeintlichen Charakterzug Bachs zu suchen, etwa in einer streitbaren und leicht reizbaren Wesensart²³ etc.

In solchen Interpretationsansätzen tritt jene bekannte Problematik der Bach-Forschung zutage, auf die Reinhard Szeskus bereits in einem Aufsatz von 1991 hingewiesen hat, nämlich „alles Konflikthafte allein aus persönlichen Konstellationen, äußerlichen Handlungen bestimmter Beteiligter, Charakterbesonderheiten abzuleiten und zu erklären [...]“, ohne „soziale Widersprüche“, die diese Konflikte vorprogrammierten, zu berücksichtigen.²⁴ Der einseitige, personenzentrierte, dabei die soziale Praxis jener Zeit vernachlässigende Blick ver-

22 Friedemann Otterbach, *Johann Sebastian Bach: Leben und Werk*, Stuttgart 1982, S. 46.

23 Werner Horn, „Johann Sebastian Bach als Theologie“, in: *Bach – in Salzburg*, hrsg. von Thomas Hochradner (= Festschrift zum 25-jährigen Bestehen der Salzburger Bachgesellschaft), Salzburg 2002, S. 19–33, hier S. 19.

24 Reinhard Szeskus, „Gedanken zu Bachs sozialer Stellung in Leipzig“, in: *Bach-Studien* 10 (1991), S. 8–27, hier S. 19.

kennt, dass derartige Auseinandersetzungen zwischen städtischen Beamten, hier zwischen zwei hochrangigen Würdenträgern der Thomasschule, jeweils bestimmten Interaktions- und Wahrnehmungsmustern folgten. Diese operierten gemäß einer spezifischen „Logik“. Diese leuchtet modernen Betrachtern nicht mehr unmittelbar ein. Hat man aber einen Begriff von ihr, dann werden aus heutiger Sicht befremdlich wirkende Wahrnehmungs- und Handlungsweisen in Konfliktsituationen verständlich.

Zunächst ist im Rahmen der Analyse der sozialen Praktiken jener Zeit festzustellen, dass es in den Auseinandersetzungen zwischen Bach und Ernesti um einen zeittypischen Konflikt einander widersprechender Geltungsansprüche ging.²⁵ Der Streit der beiden in den Konflikt involvierten Akteure um ihr Recht und ihre Befugnisse erweist sich also als nichts anderes als der Versuch, ihre jeweiligen sozialen Geltungsansprüche argumentativ zu untermauern, wie bereits an der zitierten ersten Eingabe Bachs beim Rat der Stadt Leipzig ersichtlich wird. Die dem einzelnen Amtsträger zugeschriebene Befugnis war im zeitgenössischen Verständnis ein wichtiger Indikator für seine Stellung innerhalb der sozialen Hierarchie. Und jegliche Befugnis bzw. jegliches Recht wurde auf der Ebene symbolischer Kommunikation als ein Indikator von Macht gesehen. Außerdem demonstrierte die ausgeübte Macht in der zeitgenössischen sozialen Praxis den Rang der Beteiligten. So schließt der Streit um die Amtsbefugnis der Akteure die Dimension der Behauptung des eigenen Ranges mit ein, oder anders gesagt, es ging in dem Konflikt um die Frage, wer Vorrang in der sozialen Hierarchie hatte.

Während der Begriff ‚Rang‘ seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zunehmend negative Konnotationen im Sinne eines nicht notwendigerweise gerechtfertigten Vorzuges bei der Zuweisung von Titeln und Ehrenämtern erhielt, wurde er in früherer Zeit – noch zu Lebzeiten Bachs – viel neutraler als allgemeine Bezeichnung für soziale Distinktionen nach der Vorstellung eines Stufenmodells und durchaus positiv als die Ordnung der Gesellschaft stabilisierende, auch mit justiziablem Anspruch versehene Ebene verstanden, die Wert an sich haben sollte. Doch setzte sich allmählich ein neues Verständnis des Begriffs durch, indem der Rang, der im Sinne der Bezeichnung eines äußerlichen Vorzuges zu verstehen war, sich nicht notwendig mit dem, was eine Person an innerer Qualität besaß, decken musste. Deutlich wurden dann der nur äußerlich sichtbare, formelle Rang und der innere, tatsächliche Rang einer Person unterschieden.²⁶

Von hier aus lässt sich der Streit zwischen Bach und Ernesti beleuchten. Beide waren zwar keine Ratsherren, die in Leipzig traditionell den zweithöchsten Rang nach den Universitätsangehörigen einnahmen, aber sie gehörten als durch den Rat vereidigte Personen, als „Ratsverwandte“, zu einer besonders privilegierten Gruppe im städtischen Sozialgefüge. Außerdem nahmen sie in ihrer Eigenschaft als Angehörige des gehobenen Lehrpersonals von

25 Solche zeittypischen Konflikte werden behandelt u. a. bei: Maren Bleckmann, „Suppliken zu Rankonflikten an den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel im 17. und 18. Jahrhundert“, in: *Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert: Bitten, Beschwerden, Briefe / Forme della comunicazione politica in Europa nei secoli XV–XVIII: suppliche, gravamina, lettere*, hrsg. von Cecilia Nubola und Andreas Würzler (= Annali dell’Istituto Storico Italo-Germanico in Trento, Contributi 14), Bologna und Berlin 2004, S. 95–115; Winfried Schulze (Hrsg.), *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte* (= Selbstzeugnisse der Neuzeit 2), Berlin 1996; Thomas Weller, *Theatrum Praecedentiae. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500–1800* (= Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst), Darmstadt 2006.

26 Näher hierzu: Otto Gerhard, Werner Conze und Rudolf Walther, „Stand, Klasse“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hrsg. von Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Studienausgabe, Stuttgart 2004, Bd. 6, S. 155–284.

St. Thomas, das traditionell engstens mit der Universität, der ranghöchsten Institution in der Stadt,²⁷ verbunden war, auch unter Ranggleichen in der Gesellschaft eine „Ehrenstelle“ ein.²⁸ Sie unterschieden sich jedoch darin, dass Ernesti als Rektor ein höherrangiges Amt innehatte als Bach als Kantor. Der Kantor stand in der Hierarchie der Thomasschule an dritter Stelle nach dem Rektor und dem Konrektor. Wenn wir allein diese Nachordnung von Bachs Amt in Betracht ziehen, erscheint seine Beschwerde bei der Obrigkeit schlichtweg vermessen. Verkompliziert wird die Sache indes dadurch, dass im zeitgenössischen Verständnis der soziale Rang nicht losgelöst von der Person des Amtsträgers gedacht werden konnte. So spielte bei der Frage nach dem Vorrang nicht nur die Inhaberschaft eines höheren oder niedrigeren Amtes eine Rolle, sondern auch eine Reihe weiterer Faktoren, etwa die Zugehörigkeit zu bestimmten Korporationen, das Lebensalter (Ältersein hat Vorzug), das ökonomische Kapital, der akademische Grad oder auch die Frage, wie lange man im Amt war, oder wie lange eine Person oder deren Familie im Ort ansässig war etc.²⁹

Doch sind die genannten Parameter bei Rangkonflikten nur mögliche Kriterien zur Bestimmung von Rangunterschieden. Sie werden von Fall zu Fall neu gewichtet. Insgesamt scheint sich für die Beurteilung von Rangunterschieden die Frage entscheidend auszuwirken, welche Stellung eine Person innerhalb eines sozialen Gefüges hatte. Auf diese geht im Wesentlichen der oben erwähnte „innere“ Rang zurück, dessen Bemessung erwartungsgemäß schwierig war, da er ausschließlich auf Schätzungen beruhte, wobei als Kriterien – neben den Amtstätigkeiten – obrigkeitlich sanktionierte Anerkennungen in Gestalt von Titeln, Ehrenämtern und sonstigen Würden sowie private Tätigkeiten, die mit dem offiziellen Amt der Person nichts zu tun haben, dienten.

Johann August Ernesti wurde am 4. August 1707 in Tennstädt, einem thüringischen Städtchen, als fünfter Sohn von Dr. Johann Christoph Ernesti, einem kurfürstlich-sächsischen Inspector (Superintendent) geboren und wuchs dort auf.³⁰ Er zählte ebenso wie Bach, der als Sohn eines „Hausmannes“, eines leitenden Stadtpfeifers, in Eisenach geboren und in den thüringischen Territorien aufgewachsen war, nicht zu den Leipziguern. Noch

27 Im Rahmen der Analyse der sozialen Praktiken lässt sich feststellen, dass die Universität als Korporation stets Vorrang vor dem Rat hatte. Aber es kam nicht selten zu Streitfällen. Weller, *Theatrum Praecedentiae*, S. 215.

28 Insbesondere der Rektor, gelegentlich auch der Konrektor waren als Professoren unmittelbar Angehörige der Universität. So nahm Ernesti zum Beispiel seit 1742 neben der Dienststelle des Rektors der Thomasschule gleichzeitig eine außerordentliche Professur für antike klassische Literatur („litterarum humaniorum“) an der Universität wahr, seit 1756 dann eine Professur für Rhetorik („Beredsamkeit“), und er erhielt 1759 – nach seinem Rücktritt von der 28 Jahre lang ausgeführten Dienststelle an der Thomasschule – den Lehrstuhl für Theologie. Hierzu Friedrich August Eckstein, Art. „Johann August Ernesti“, in: *Allgemeine deutsche Biographie*, Bd. 6, Leipzig 1877, S. 235–241.

29 Vgl. hierzu Studien, die sich mit Rangordnung bzw. Rangkonflikten anhand jeweils unterschiedlicher Gegenstände beschäftigen, z. B.: Barbara Stollberg-Rilinger, „Die Wissenschaft der feinen Unterschiede. Das Präzedenzrecht und die europäischen Monarchien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert“, in: *Majestas* 10 (2002), S. 125–150; Martin Dinges, „Der Feine Unterschied. Die soziale Funktion der Kleidung in der höfischen Gesellschaft“, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 19 (1992), S. 49–76; Jutta Zander-Seidel, „Kleidergesetzgebung und städtische Ordnung. Inhalte, Überwachung und Akzeptanz frühneuzeitlicher Kleiderordnungen“, in: *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums* (1993), S. 176–188; Volker Bauer, *Repertorium territorialer Amtskalender und Amtshandbücher im alten Reich. Adress-, Hof-, Staatskalender und Staatshandbücher des 18. Jahrhunderts*, Bd. 1 (Nord- und Mitteldeutschland), Frankfurt am Main 1997.

30 Folgende Informationen über Ernesti entstammen dem erwähnten Artikel Ecksteins, „Johann August Ernesti“.

bevor er am 21. November 1734 offiziell als Nachfolger des Magisters Johann Matthias Gesner ins Rektorat kam, gehörte er bereits zur bürgerschaftlichen Elite aufgrund seiner Amtstätigkeit als Konrektor seit 1731 und aufgrund seiner universitären Bildung; er hatte ab 1726 anderthalb Jahre lang die Universität Wittenberg besucht. Zum Zeitpunkt des „Präfektenstreites“ trug er den Titel „Magister“ (ab 21. Oktober 1756 Doktor der Theologie). Im Vergleich zu Ernesti musste Bach nachrangig gewirkt haben angesichts seiner niedrigeren Rangfolge innerhalb der Hierarchie des Schulamtes, seiner sozialen Herkunft und angesichts seiner fehlenden Universitätsausbildung. In der Regel übertrug man einem Studierenden das Amt des Kantors. Bachs unmittelbarer Vorgänger Johann Kuhnau etwa hatte gar als Jurist an der Leipziger Universität promoviert. Unter Berücksichtigung dieser objektiv vorhandenen Nachteile Bachs war absehbar, dass die Entscheidung des Konflikts zugunsten Ernestis ausfallen würde. Auffällig ist allerdings das starke Interesse, mit dem Bach danach trachtete, seine Geltungsansprüche trotz dieser vergleichsweise ungünstigen Ausgangsvoraussetzungen zu behaupten.

Hierbei spielten unter anderem folgende Faktoren eine Rolle. Ernesti begab sich erst 1728 nach Leipzig. Das heißt: Zum Zeitpunkt des Ausbruchs des „Präfektenstreites“ war er ca. acht Jahre in Leipzig ansässig und hatte erst knapp zwei Jahre lang das Amt des Rektors inne. Er war also – die Phase des Konrektorats mitgezählt – seit etwa fünf Jahren an der Thomasschule. Bach hingegen war zum Zeitpunkt des Ausbruchs des Streites bereits ca. 13 Jahre in Leipzig ansässig und ebenso viele Jahre im Amt. Das heißt: Bach war ca. acht Jahre länger im Amt als Ernesti. Außerdem zählte er einundfünfzig Jahre, Ernesti erst neunundzwanzig; dieser war also etwa zweiundzwanzig Jahre jünger als Bach. So musste Bach hinsichtlich des Lebensalters, des Dienstalters und der Zeitdauer der Ansässigkeit in Leipzig der Vorzug vor Ernesti eingeräumt werden. Noch entscheidender war indes Bachs prominente Stellung in Leipzig aufgrund seines Status als Klaviervirtuose, Orgelexperte, Komponist, Dirigent und Privatlehrer. Nachdem er 1729 die Leitung des angesehenen Collegium Musicum von Georg Balthasar Schott übernahm, gelang es ihm, eine unangefochtene Position in der Stadt gegenüber konkurrierenden geistlichen und weltlichen Einrichtungen einzunehmen. Es kommt hinzu, dass sein Ansehen außerhalb der Region Leipzig ständig wuchs. Er trug fürstliche und herzogliche Ehrentitel der Höfe von Köthen und Weißenfels. Während des „Präfektenstreites“ kam der landesherrliche Titel des Hofkomponisten hinzu. Bach gehörte schließlich zum Zeitpunkt des „Präfektenstreites“ zu den Prominenten der Stadt und genoss beträchtliches Ansehen.³¹

So lässt sich zusammenfassend sagen, dass das Rangverhältnis zwischen Ernesti und Bach alles andere als eindeutig war. Der jeweils festzustellende Rangunterschied ergab sich demnach aus der aktuellen sozialen Praxis, in der die beiden Akteure ihren Rang immer wieder aufs Neue geltend machen und unter Beweis stellen mussten.

Durchaus günstig für Ernesti musste sich allerdings ausgewirkt haben, dass er einen „direkten Draht ins Rathaus und zu den maßgeblichen Entscheidungsträgern in Angelegenheiten der Thomasschule hatte“³². Vor allem stand der Schulvorsteher Stieglitz, der einflussreichste politische Akteur in den Angelegenheiten der Thomasschule, wie durch Michael Mauls Forschung bekannt geworden ist,³³ fest an seiner Seite. Die Beziehung zwischen beiden reicht weit zurück. Stieglitz nahm Ernesti während seiner Studentenzeit in seinem

31 Siehe Wolff, *Johann Sebastian Bach*, S. 275f.

32 Maul, „Überlegungen zu Bachs Amtsverständnis“, S. 90.

33 Maul, *Dero berühmter Chor*, S. 247f.

Hause als Kinderlehrer und Privatsekretär auf. Er unterstützte ihn im Jahre 1731 als Kandidaten für das Amt des Konrektors an der Thomasschule und präsentierte ihn drei Jahre später seinen Ratskollegen als Nachfolger des Rektors Gesner.³⁴ Bach hingegen hatte offenbar keinen Verbündeten im Stadtrat, der die Machtverhältnisse zu seinen Gunsten hätte verschieben können. Aus diesem Grund musste Bach während des „Präfektenstreits“ seine Einflussmöglichkeiten außerhalb des Stadtrats suchen und geltend machen.

Versuchen wir nun unseren Blickwinkel auf die Chorknaben zu lenken, um uns vorzustellen, wie die Einsetzung des Präfekten durch Bach resp. durch Ernesti auf sie gewirkt haben könnte. Indem Bach den Präfekten einsetzte, nahm er die Möglichkeit wahr, seine Befugnis auf der Ebene der symbolischen Kommunikation vor seinen Schülern und vor allen anderen Anwesenden zu demonstrieren. Und dadurch präsentierte und bestätigte er auch seine exklusive soziale Stellung nach außen hin. Im Rahmen dieser Amtshandlung präsentierte und legitimierte er sich vor sich selbst und vor allen übrigen Anwesenden als Autoritätsperson. Dadurch wurde den Anwesenden auch sein Rang zu Bewusstsein gebracht. Diese Art der Präsentation geschieht aber nicht lediglich auf der rein symbolischen Ebene, in der Art etwa, dass Stellung und Machtposition Bachs durch die Einsetzung des Präfekten lediglich symbolisch repräsentiert würde. Vielmehr greift die Einsetzung des Präfekten direkt in die Vorstellungswirklichkeit der Chorknaben ein.³⁵ Die Einsetzung des Präfekten durch einen Kantor bestätigt die Vorstellung, die die Chorknaben von Bachs Macht haben. Tritt nun der Fall ein, dass nicht der Kantor, sondern der Rektor die Initiative zur Einsetzung des Präfekten ergreift, so wird die Vorstellung, die die Thomanerknaben von Bachs Macht hatten, zugunsten Ernestis gemindert. Bei den Chorknaben entsteht eine neue Vorstellung über das Machtverhältnis zwischen Bach und Ernesti. Auf diese Weise lässt sich mit dem Akt des Präfekteneinsatzens die Vorstellungswirklichkeit der Chorknaben real verändern. Man könnte hier mit gewissem Recht von einem „Einsetzungsritus des Präfekten“ sprechen. Die Einsetzung des Präfekten diene offenbar im besonderen Maße dem Zweck, dass ein nicht ausdrücklich vorgeschriebenes Macht- bzw. Rangverhältnis zwischen Bach und Ernesti durch die Praxis legitimiert wird.

Wir sehen: Es geht in dem „Präfektenstreit“ also keineswegs lediglich um eine kleine Episode oder um eine beliebige Äußerlichkeit zu Zeiten von Bachs Leipziger Amtsführung. Vielmehr tangiert der Streit der beiden Kontrahenten um den Rechtsanspruch auf das Einsetzen des Präfekten grundlegend ihre soziale Stellung, ihre Autorität, ihre Macht und ihren Rang. Es handelt sich damit auch um die Möglichkeit, das mit dem Amt verbundene symbolische Kapital sowie die damit einhergehenden spezifischen Macht- und Profitchancen in seinem „sozialen Raum“ im Sinne von Pierre Bourdieu zu realisieren.³⁶ Ein Angriff auf die Amtsführung und das Amtsrecht bedeutet also gleichzeitig die Infragestellung des mit ihm verbundenen symbolischen Kapitals. Es geht dem Betroffenen eben um eine ganz ernste Sache.

34 Ebd.

35 Die theoretische Basis für solche Interpretation liefert folgende Studie: Peter L. Berger und Thomas Luckmann, *The Social Construction of Reality*, New York 1966.

36 Der Begriff „sozialer Raum“ nach: Pierre Bourdieu, *Sozialer Raum und Klassen. Leçon sur la leçon. Zwei Vorlesungen*, übersetzt von Bernd Schwibs, Frankfurt am Main 1985, S. 9–46.

III. Amt und Obrigkeit

Bach hat zeitgenössischer Praxis entsprechend seine erste Beschwerde nach dem Vorfall bei der rangnächsten Obrigkeit eingereicht. Gleich am nächsten Tag folgte – wiederum typisch – ein weiteres Schreiben an dieselbe Korporation.³⁷ In dieser zweiten Eingabe wird der Tonfall ernster und schärfer. Zuerst stellt Bach klar, weshalb er das zweite Anschreiben schon so kurz nach dem ersten einreichte, nämlich „wegen der mir zur höchsten Ungebühr von dem Herrn Rectore Ernesti in meiner mir bey hiesiger Thomasschule aufgetragenen function der Direction des Chori Musici und Cantoris unternommenen Eingriffe“. Und er betont mit Nachdruck, dass „dem Herrn Rectori die Ersetzung derer Præfectorum der Schulverfassung und Herkommens gemäß nicht zusetzet“. Dadurch, dass er es dennoch tat, habe Ernesti „in modo procedendi gar sehr sich vergangen“. Damit habe der Rektor „alle autorität“, die der Kantor „über die Schüler wegen derer zu besorgenden Kirchen und anderen Musiquen haben muß“ und die „von E: HochEdlen und Hochweisen Rath bey Antretung meines officii mir übergeben worden [sind], zu schwächen, ja gar abzuschneiden gesucht“. Die Formulierungen implizieren, dass Bach glaubte, all seine für seine Amtsführung nötige Autorität, die er vor seinen Schülern haben musste, beruhe darauf, dass das Amt sie ihm erteile. Gerade an solchen Formulierungen lässt sich Bachs Selbstverständnis ablesen. Er versteht sich als jemand, der durch sein Amt über besondere Autorität und ein besonderes Recht verfügt. Nicht die ihm als Person zugewiesene Qualität spricht er hier als Quelle seiner Geltungsansprüche an, sondern das, was über das Amt definiert ist.

Unter dieser Voraussetzung steht aus Bachs Sicht die Geltung seiner Person in Gefahr, wenn ein Anderer in sein Amtsrecht bzw. seine Amtsbefugnis eingreift. So behauptet Bach, das Vorkommen führe „zu meinem größten despect und prostitution“; Ernesti habe ihn „in [s]einem Amte zum höchsten gekränket“³⁸. Daraus lässt sich ableiten, dass Bach seine Person unmittelbar durch sein Amt konstituiert sah; die „moderne“ Vorstellung, die Person vom Amt zu trennen und als Ort individueller Entwicklung anders zu lokalisieren, ist seinem Selbstverständnis offensichtlich fremd.

In diesem Kontext steht auch der folgende Argumentationsgang Bachs: Wenn die Obrigkeit verfüge, dass Bach allein für den Präfekteneinsatz zuständig ist, so wäre seine Autorität wieder hergestellt. Damit könne die Obrigkeit ihn in seinem Amt schützen und ihm auf diese Weise seine soziale Existenz sichern. Bach scheute daher nicht davor zurück, den Rat als seinen Dienstherrn neben der Wiederherstellung seines Rechtes um den Schutz seiner selbst zu bitten.³⁹ Bach fühlte sich berechtigt, diese Bitte an seinen Dienstherrn zu richten, nicht deshalb, weil er eine hervorragende Leistung erbracht hätte oder weil er eine prominente Persönlichkeit in der Stadt Leipzig sei, sondern schlichtweg deshalb, weil er Inhaber eines Amtes ist, dessen Integrität der Rat als Dienstherr zu garantieren habe. Indem Bach ins Amt getreten war, hatte er sich dazu verpflichtet, sein Amt „treu und fleißig zu verwalten, denen obern und vorgesetzten mit behörigen *respect* und willigkeit zu begegnen [...]“, so wie in dem Bericht über den Verlauf von Bachs Amtseinweisung von 1. Juni 1723 zu lesen

37 Dok. I, Nr. 33.

38 Ebd.

39 Nahezu alle im Zusammenhang mit dem „Präfektenstreit“ überlieferten Eingaben enthalten Bachs Bitte um Schutz: „hierdurch in meinem officio hochgeneigt zu schützen“ (Dok. I, Nr. 32); „um hochgeneigten Schutz gehorsamst gebethen“ (Dok. I, Nr. 33); „bey meinen officio mich zu schützen“ (Dok. I, Nr. 39); „Bey Ausübung meines Amtes mich bey dem dazu nöthigen Respect zu schützen“ (Dok. I, Nr. 40); „und darbey schützen solle“ (Dok. I, Nr. 41).

ist.⁴⁰ Und indem die Obrigkeit ihm das Amt übergeben hatte, wurde sie zum Organ, das zuständig dafür ist, den Amtsinhaber vor jeglichem Angriff zu schützen. Dieses Verhältnis ist keineswegs neu, sondern folgt, wie Frank Mund darlegt, dem „alten sozialen Beziehungsmuster von Herrschaft und Unterordnung und zugleich Schutz und Dienst“⁴¹, welches von den Akteuren zeitgenössischer Streitfälle immer wieder in Anspruch genommen wurde.

Diese Auffassung ist Bestandteil eines Weltverständnisses, das die weltliche Obrigkeit als Ausdruck einer göttlichen Ordnung interpretiert.⁴² Man setzte die weltliche Obrigkeit und die göttliche Ordnung in eins, eine Folge des „Summepiskopats“ bzw. des „Cäsaropapismus“ in den lutherischen Territorien.⁴³ Die Ineinsetzung von weltlicher Obrigkeit und göttlicher Ordnung entspricht – trotz Luthers Lehre von den zwei Reichen – der gelebten Realität der Einheit von Landesherrn und Oberhaupt der Landeskirche. Kirchliche und weltliche Herrschaftsinstitutionen sind – anders als im Katholizismus – nicht zu trennen, und folglich ist jegliche Widersetzlichkeit gegen die kirchlich-weltliche Obrigkeit eine Sünde wider den Plan Gottes. Von daher ist verständlich, weshalb kirchenrechtliche Beschwerden auch dem Stadtrat vorgelegt werden, obwohl formal das Konsistorium zuständig ist, das allerdings in seiner personalen Zusammensetzung Überschneidungen mit dem Stadtrat aufweist.⁴⁴ Einige Beschwerden wie auch hier im Falle des „Präfektenstreites“ gingen bis zum Oberhaupt der lutherischen Landeskirche, dem 1697 katholisch gewordenen Kurfürsten Friedrich August I. oder – ab 1733 – dessen Sohn Friedrich August II.

IV. *Herkommen*

Die Grundlage der Geltungsansprüche Bachs im Streit mit Ernesti war vor allem das Herkommen, das Tradierte, das Gewohnte. Die Benennung des ersten Präfekten sei „ohne concurrentz des Herrn Rectoris biß anhero und vorhero von denen Cantoribus also und nicht anders gehalten worden“. Der „itzige Rector M. Johann August Ernesti“ aber achte dieses Herkommen nicht“, schrieb Bach in seiner oben zitierten Eingabe.⁴⁵ Erfolge die Präfekteneinsetzung nicht durch Bach selbst, sondern durch Ernesti, stellte dies – zumindest aus Sicht Bachs – einen ungewöhnlichen Eingriff in die hergebrachten Rechte des Amtes eines Kantors dar.

Die deutliche Bezugnahme Bachs auf das ungeschriebene Herkommen, das Gewohnte, somit seine Orientierung an der Vergangenheit, die zweifellos „einen Grundzug seines primären Selbstkonzepts“⁴⁶ markiert, lässt sich allerdings nicht so auffassen, dass Bach bereit

40 Dok. II, Nr. 107.

41 Mund, *Lebenskrisen als Raum der Freiheit*, S. 146.

42 Hierzu siehe Jin-Ah Kim, „Die Frage nach Gott: Bach und Händel im Vergleich“, in: *Musik & Ästhetik* 20/80 (2016), S. 49–63, bes. S. 55.

43 Beide Begriffe nach: Heinrich August Winkler, *Der lange Weg nach Westen*, 2 Bde., München 52002, hier Bd. 1, S. 14–16.

44 Zu den personellen Überschneidungen von Leipziger Konsistorium, Leipziger Rat, Leipziger Universität, Dresdener Appellationsgericht und Dresdener Oberkonsistorium siehe Arno Forchert, *Johann Sebastian Bach und seine Zeit*, Laaber 2000, S. 119f. und S. 279, Anm. 28–30.

45 Dok. I, Nr. 31. Vgl. ähnliche Formulierung in einer in Form einer Fremdschrift überlieferten Eingabe an das Königliche Konsistorium Leipzig am 12. Februar 1737: „da doch 1) nach E. E. Rath's allhier, bey der Schule zu St. Thomæ gemachten Schul-Ordnung Cap. 14 §. 4. mir die Præfectos Chorum aus denen Schul Knaben ohne Concurrentz des Herrn Rectoris zu erwehlen zustehet, solches auch bishero so wohl von mir, als meinen antecessoribus beständig also gehalten worden.“ Dok. I, Nr. 39.

46 Mund, *Lebenskrisen als Raum der Freiheit*, S. 138.

gewesen wäre, „die ältesten Traditionen und Gesetze zu beschwören, wenn es darum ging, sich aufklärerischen Reformen [...] zu widersetzen [...]“⁴⁷, oder dass er „nicht mehr zeitgemäße soziale Denk- und Verhaltensweisen auf[griff]“⁴⁸. Vielmehr steht sie im engen Zusammenhang mit allgemeinen zeitgenössischen Wertvorstellungen und mit der Eigenart von Streitigkeiten jener Zeit: Im Rahmen von Analysen zeitgenössischer Praktiken wird ersichtlich, dass das ungeschriebene Herkommen ein zentraler Grundwert in der Gesellschaft war, obwohl die Tendenz, die jeweils einschlägigen verschriftlichten Ordnungen oder Richtlinien zu bevorzugen, durchaus zunahm. Insbesondere unter August dem Starken genoss das Herkommen – gegenläufig zur neuen Tendenz – besondere Wertschätzung. Das Herkommen bildete auf diese Weise eine jederzeit verfügbare Instanz, auf die bei jeder Gelegenheit rekurriert werden konnte. Es war sozusagen die Basis der damaligen Kultur, die charakterisierbar ist als eine „Gedächtnis-“ bzw. „Erinnerungskultur“.⁴⁹ So ist es kein Wunder, dass das Herkommen – sei es in Übereinstimmung mit schriftlich fixiert vorliegenden Ordnungsvorschriften, sei es in offenem Widerspruch zu diesen – als entscheidende Argumentations- und Entscheidungsgrundlage bei Streitfällen diente.⁵⁰

Daneben ist ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen: Dass das Herkommen einen zentralen Orientierungspunkt in der sozialen Praxis jener Zeit darstellte, heißt in der Konsequenz, dass auch eine einmalige Abweichung davon weitreichende Folgen haben konnte, indem dadurch ein Präjudiz für künftige Fälle geschaffen wurde. Darauf spielt Bach in seiner ersten Beschwerde beim Rat der Stadt Leipzig an, indem er den die „hergebrachte Gewohnheit“ verletzenden Eingriff Ernestis keineswegs akzeptieren könne, weil er „zum präjudiz meiner succesorium“ führe. Hier waren offensichtlich auch weitere Befürchtungen Bachs begründet: „wenn hieraus noch mehrere und vielleicht irreparable Unordnungen entstünden“⁵¹; „mehrern öffentliche Ärgernisse in der Kirche [...] und andern schlimmen Folgerungen hochehrleuchtet vorzubauen“⁵²; „auch dieses von Zeit zu Zeit immer ärger werden wird“⁵³; „unmöglich etwas fruchtbares ausgerichtet werden kan“⁵⁴; „damit dieses Beginnen nicht zur Consequence reichen möge“⁵⁵ etc. Im Falle des Bruchs des Herkommens mussten diejenigen, die ein öffentliches Amt bekleideten, jeglichen Eingriff in die Amtsbefugnisse offiziell „thematisieren“. Schweigen hätte weitgehend als Zustimmung gegolten.⁵⁶ Dies erklärt die Anhäufung schriftlicher Proteste, die bei den Obrigkeiten eingereicht wurden. Je schroffer der Protest formuliert wurde, desto vorteilhafter für den Beschwerdeführer. Das war die zeit-

47 Malcolm Boyd, *Johann Sebastian Bach. Leben und Werk*, Stuttgart 1984, S. 215 [Originalausgabe: London und Melbourne 1983].

48 Mund, *Lebenskrisen als Raum der Freiheit*, S. 142.

49 Zur Begrifflichkeit „Gedächtnis-“ und „Erinnerungskultur“ siehe Jan Assmann, „Kollektives Gedächtnis und kulturelle Identität“, in: *Kultur und Gedächtnis*, hrsg. von Jan Assmann und Tonio Hölscher, Frankfurt am Main 1988, S. 9–19.

50 Diese Praxis des Herkommens wird durch zahlreiche Rangordnungen jener Zeit reflektiert, wie sie implizit in Stadtadressbüchern und Staatskalendern berücksichtigt werden. Siehe etwa Hartmut Zwahr, „Das deutsche Stadtadreibuch als orts- und sozialgeschichtliche Quelle“, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 3 (1968), S. 204–229. Vgl. Weller, *Theatrum Praecedentiae*.

51 Dok. I, Nr. 35.

52 Ebd.

53 Ebd.

54 Dok. I, Nr. 39.

55 Ebd.

56 Weller, *Theatrum Praecedentiae*, S. 303.

genössische soziale Logik. Von hier aus lassen sich Ernst und Heftigkeit von Bachs offiziell vorgetragenen Protesten verstehen.

Dadurch, dass Bach argumentativ nachweisen konnte, dass bereits seine Vorgänger im Amt in der Frage der Präfektenbesetzung wie er gehandelt hätten, hatte er ein gewichtiges Argument auf seiner Seite. Aber er fand beim Leipziger Rat kein Gehör. Stattdessen schickte der Rat Bach nach mehrmonatigem Schweigen eine Abschrift der „Raths Verordnung“ von 1723 zu; dadurch sollte die Sache zuungunsten Bachs endgültig erledigt werden. Wir wissen nicht genau, weshalb der Rat so spät reagierte. Und dass der Rat nichts unternahm, dem Wunsch Bachs nachzukommen, sondern ihm eine Abschrift der „Raths Verordnung“ von 1723 zugeschickt hat, die Vorschriften im Sinne Ernestis enthielt, braucht nicht zu heißen, dass der Rat voll hinter dieser neuen Verordnung stünde. Das Handeln des Rates kann im Sinne einer Vorsichtsmaßnahme verstanden werden, um den Streit zwischen den beiden hohen Würdenträgern der Thomasschule nach einer neuen, schriftlich verfassten Ordnung zu regeln. Ansonsten wäre mit Folgekonflikten zu rechnen, welche für die Stadtobrigkeit weitere Beschwerden mit sich hätten bringen können. Der Rat dürfte der Auffassung gewesen sein, die Parteinahme für die schriftlich vorliegende Regelung mache die Sache einfacher, als wenn er sich für die Beibehaltung des Herkommens ausgesprochen hätte, das eine ältere Ordnung repräsentierte. Aus Sicht Bachs aber sah der Fall anders aus und sollte weitere Konsequenzen haben. Jeder noch so minimale Eingriff in seine Amtsbefugnisse, welcher das Herkommen verletzte, so dachte Bach offenbar, beeinträchtigte seine für die Amtsführung notwendige Autorität. Er dürfte daraus den Schluss gezogen haben, dass der Vorgang langfristig Konsequenzen nicht nur für das Rangverhältnis zwischen ihm und Ernesti, sondern auch für sein Verhältnis zu seinen Schülern, in der Folge auch für die Rangverhältnisse im gesamten Lehrkörper der Schule nach sich ziehen konnte. Bach, der wie anfangs (I.) erwähnt, der neuen Entwicklung der Leipziger Schulpolitik skeptisch gegenüber stand und dementsprechend Vorbehalte gegenüber der neuen Schulordnung von 1723 hatte, lehnte die Geltung dieser „Raths Verordnung“ als Grundlage zur Lösung des anstehenden Konfliktes strikt ab und begründete seine Ablehnung damit, dass die Verordnung sowohl für die Ausübung seines Amtes als auch in der Öffentlichkeit „niemahls“ gegolten habe. Er berief sich explizit auf die alte Ordnung von 1634, gemäß der im Allgemeinen weiterhin praktiziert werde und so mit dem Herkommen übereinstimme.

Ein schriftliches, vollständig ausdifferenziertes Rechtssystem, das vorgeschrieben hätte, wie in einem solchen Streitfall zwischen Herkommen und Neuordnung zu verfahren wäre, gab es zu der Zeit offenbar nicht. Die Entscheidung wurde daher in der Regel den zuständigen lokalen Obrigkeiten überlassen. Der Streit um das Amtsrecht wurde so zwar auf dem Rechtsweg ausgetragen. Damit ist aber nicht notwendig ein ordentliches, systematisches Gerichtsverfahren verbunden. Die Probleme, die sich daraus ergeben können, sind leicht abzusehen. In diesem Zusammenhang lässt sich an zeitgenössischen Konflikten – trotz aller Unterschiedlichkeit im Einzelnen und trotz ihres nicht immer genau zu klärenden Verlaufs – etwas Typisches beobachten: Die Akteure beklagten immer wieder nachdrücklich die Folgen eines möglichen Autoritätsverlustes. Da der Konflikt in der Regel nicht schnell beigelegt werden konnte, entwickelte er eine Eigendynamik. Zusätzlich wurden die Beteiligten durch unvorhersehbare Kosten für den fortlaufenden Streit belastet. Die übergeordneten Instanzen ließen oft mit Entscheidungen auf sich warten. In dieser Wartezeit begannen die Konflikte, sich in ihrer Dimension auszuweiten und in ihrer Intensität wie Ernsthaftigkeit zu verstärken. Als Ausweg aus diesem Dilemma wandten sich die streitenden Parteien an die in der sozialen Hierarchie höherrangige Obrigkeit. Dies bot aber in der Regel ebenfalls nicht die

Gewähr für eine rasche Lösung des Konflikts. So zogen sich die Auseinandersetzungen oft über Monate oder Jahre hin.

Der „Präfektenstreit“ ist durchaus vor dem Hintergrund dieser sozialen Praxis zu sehen. Es entspricht dem typischen Verhalten bei solchen Streitfällen, dass Bach sich an die jeweils höhere Instanz wandte, wenn die zuvor angeschriebene nicht in seinem Sinne oder gar nicht reagierte: Zuerst reichte er, wie erwähnt, innerhalb von nur acht Tagen vier Eingaben beim Rat der Stadt Leipzig ein.⁵⁷ Als dieser nicht darauf reagierte, richtete er ca. drei Monate später eine weitere Eingabe an das Konsistorium,⁵⁸ wieder ein halbes Jahr später eine zweite an dieselbe Institution.⁵⁹ Damit aber nicht genug: Als auch das Konsistorium nicht erwartungsgemäß auf seine Eingaben reagierte, wandte er sich knapp zwei Monate später an den Landesherrn, den Kurfürsten Friedrich August II. von Sachsen.⁶⁰ Unabhängig von den Instanzen, die jeweils angerufen wurden, argumentierte Bach in Übereinstimmung mit der zeitgenössischen Praxis juristisch, benutzte die entsprechenden Fachtermini und verwies auf allgemeine rechtmäßige Grundsätze und deren Autorität. Auch seine Berufung auf das Herkommen als Grundlage seiner Argumentation galt im zeitgenössischen Verständnis, wie erwähnt, keineswegs als willkürlich oder etwa rückständig, sondern als anerkanntes, rechtmäßiges Argument. Im Verlauf des anderthalb Jahre andauernden Streites sah sich Bach immer mehr in seiner Autorität und Reputation verletzt. Der Kreis derer, bei denen er seine Autorität in Frage gestellt sah, erweiterte sich von seinen Schülern über seine Berufskollegen bis zu seinen Dienstherren. So erhielt der Streit seine eigene Dynamik. Und Ernsthaftigkeit und Heftigkeit des Streites steigerten sich – in merklich zunehmender emotionaler Spannung⁶¹ – kontinuierlich.

V. Ordnung

Am Beispiel des „Präfektenstreites“ können wir neben dem Aspekt der allgemeinen Orientierung am Herkommen auch Bachs Festlegung auf einen weiteren zentralen Grundwert jener Zeit erkennen, auf den er immer wieder rekurrierte, nämlich auf den Begriff der „Ordnung“. Bach definierte die Einsetzung des Präfekten als seine Amtsaufgabe und gleichermaßen als seine Amtsbefugnis, und zwar gemäß der (alten) Schulordnung und des Herkommens. Der Eingriff Ernestis in diesen Bereich verletzte aus Sicht Bachs das Herkommen, das Gewohnte; es kommt in seinem Selbstverständnis einer Störung der gesetzmäßigen, dem städtischen Gemeinwesen Leipzig übergeordneten Ordnung gleich. Und diese Störung betrifft alle dieser übergeordneten Ordnung Untergeordneten, so natürlich auch die Thomasschule, die Thomaskirche, den Thomaschor und den Kantor selbst. Auch die Musik ist unmittelbar davon betroffen. Offensichtlich in diesem Zusammenhang spricht Bach in mehreren seiner Eingaben von „Unordnung“ als Folge von Ernestis Eingriff, so etwa: „mehrere und vielleicht irreparable Unordnungen“⁶²; „Unordnung auff der Schule“⁶³; „der

57 Dok. I, Nr. 32–35.

58 Dok. I, Nr. 39.

59 Dok. I, Nr. 40.

60 Dok. I, Nr. 41.

61 Ausführlich zur zunehmenden emotionalen Spannung siehe Mund, *Lebenskrisen als Raum der Freiheit*, S. 96–99.

62 Dok. I, Nr. 35.

63 Ebd.

daher in der Music entstandenen Unordnung⁶⁴ etc. Die Schäden, die durch die Störung der Ordnung eintreten oder eintreten könnten, waren aus Sicht Bachs beträchtlich. Zuerst erläutert Bach die nicht sachgemäße Einsetzung des Schülers Krause durch Ernesti. Krause sei nicht nur musikalisch „zur Direction eines Chori Musici untüchtig“⁶⁵, „dazu nicht geschickt“⁶⁶ und insgesamt „ein untüchtiges Subjectum“⁶⁷, sondern er stehe auch „schon vorm Jahre in solchem schlechten Ruffe wegen unordentlicher LebensArt [...]“⁶⁸. Und als Folge der ordnungswidrigen Strafandrohung Ernestis ergab sich, dass „in gestriger Nachmittags Predigt zu S. Nicolai zu [s]einem grösten despect und prostitution kein einziger Schüler aus Frucht der Straffe das Absingen über sich nehmen, noch weniger die Motette dirigiren“ wollte. Bach befürchtet, dass „die Kirchen Musique in grösten Verfall kommen“ könne; „der Chorus musicus [...] verschlimmert werde“; daneben „auch das Alumneum in weniger Frist dermaßen deterioriret werden dörrfte, daß es in vielen Jahren nicht wieder in solchen Stande zu setzen, als es bißhero geweßen“⁶⁹. Weiterhin: Es entstehe „disharmonie u. Nachtheil derer Schüler“⁷⁰; „Præjudiz meiner Successorum u. Schaden des Chori Musici“⁷¹; „eine der Schule sonsten zuwachsende blame“⁷²; „die Sacra [...] gestöhret“⁷³; „öffentliche Ärgerniße in der Kirche“⁷⁴ etc.

Auf den ersten Blick erscheinen diese Argumentationen bloß als Strategien, um den Wert der eigenen Person in den unterschiedlichsten Amtsaufgaben gebührend herauszustreichen. Doch unbegründet waren die Argumente nicht. Bachs Behauptung, der nicht ordnungsgemäße Anspruch Ernestis auf die Kompetenz zur Präfekteneinsetzung führe dazu, dass die Thomasschule in Verruf gerate, und dass der Thomaschor seine Würde verliere, wird von der Tatsache her verständlich, dass die Thomasschule bereits ursprünglich eine Chorschule war und durch die Pflege ihrer musikalischen Tradition ihren hervorragenden Ruf begründet hatte.⁷⁵ Dies legt nahe, dass die Musikaufführungen des Thomaschors auf der Ebene symbolischer Kommunikation die Thomasschule repräsentierten, dass der Thomaschor mithin die Thomasschule nach außen vertrat. Indem der Thomaschor in der Kirche mit musikalischen Darbietungen auftrat, wurden Rang und Status der Thomasschule symbolisch inszeniert. Eine schlechte musikalische Darbietung hätte daher wohl nicht nur Bachs persönliche Ehre, sondern auch die der Schule geschmälert. Ebenso erklärt sich seine Argumentation, dass durch den Vorfall die „sacra gestöhret werde“⁷⁶, daraus, dass die Aufführung von Musik im Rahmen des Gottesdienstes als Teil der zeremoniellen Ordnung gesehen wurde. Jegliche Aufführung von Musik solle demnach anstreben, die zeremonielle Ordnung zum Ausdruck zu bringen und zu bestätigen. Eine nicht gelungene Aufführung von Musik störte diese Ordnung.

64 Dok. I, Nr. 41.

65 Dok. I, Nr. 33.

66 Dok. I, Nr. 34.

67 Dok. I, Nr. 39.

68 Dok. I, Nr. 34.

69 Alle Zitate: Dok. I, Nr. 33.

70 Dok. I, Nr. 32.

71 Ebd.

72 Dok. I, Nr. 34.

73 Dok. I, Nr. 33; Dok. I, Nr. 39.

74 Dok. I, Nr. 35.

75 Ausführlich zu diesem Sachverhalt: Maul, *Dero berühmter Chor*, bes. S. 5–10 und passim. Vgl. auch Maul, „Die erste ‚Cantorey‘ der Thomasschule“, S. 21f.

76 Dok. I, Nr. 33; vgl. Dok. I, Nr. 39.

Aus dem Gesagten geht hervor, welche enorme Bedeutung geradezu zwangsläufig jeder offiziellen Angelegenheit der Aufführung von Musik zugewiesen wurde: Der Musikaufführung insbesondere im Rahmen des Gottesdienstes dürfte angesichts ihrer sakralen Einbettung offenbar zusätzliche Bedeutung zugeschrieben worden sein. Sie legitimierte die Thomasschule als gottgewollte Institution, des Weiteren das Kantorat als gottgewollte Obrigkeit innerhalb der Schule. Angesichts der gewichtigen Funktion und der großen Wertigkeit von Musikaufführungen ist nicht zu verwundern, dass es immer wieder zu Konflikten um Kompetenzen in diesem Bereich kam.⁷⁷

Über die musikbezogene Ebene hinaus ließ sich der Begriff „Ordnung“ auf die Lebensart und Lebenshaltung eines Menschen beziehen. Bach behauptete etwa, dass der vom Rektor ernannte Präfekt mit Mängeln behaftet sei. Diese bezeichnen nicht nur sein „mittelmäßiges“ musikalisches Talent, sondern auch seine Lebensart bzw. Lebenshaltung, die angebliche Verschwendung und Undiszipliniertheit. Krause sei „schon vorm Jahren in solchen schlechten Ruffe wegen unordentlicher LebensArt und daher entstehenden Schulden gewesen“⁷⁸. Damit thematisierte Bach bezeichnenderweise zugleich die drei bedeutendsten sozialen Werte jener Zeit, nämlich Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit.⁷⁹ Ferner versäumte er nicht, darauf hinzuweisen, dass Ernesti dennoch „vor ihm, Krausen, iederzeit besondere Geneigtheit spühren laßen“. Damit wurde nicht nur Krauses menschliche wie soziale Qualität in Zweifel gezogen, sondern auch die nicht ordnungsgemäße, dem eigenen sozialen Status nicht entsprechende Haltung des Rektors gegenüber Krause. Demgegenüber verwies Bach auf seine eigene menschliche bzw. soziale Qualität gegenüber seinen Vorgesetzten, indem er der Obrigkeit verdeutlichte, dass er Ernesti durchaus entgegengekommen sei. Damit wollte er demonstrieren, dass er sich dem Rektor gegenüber ordnungsgemäß – d. h. wie im Verlauf seiner Amtseinweisung vom 1. Juni 1723 besprochen⁸⁰ – verhalten habe: „habe Herrn Rectori eine Gefälligkeit erweisen wollen, und den Krausen die Præfectur in der Neüen Kirche [...] gegeben.“⁸¹ Aber Bach „habe ihm ohnmöglich die Præfectur des ersteren Chores können anvertrauen“⁸².

Wenn Zeitgenossen Bachs von Ordnung sprechen, ist stets eine von Gott geschaffene Ordnung mitgemeint.⁸³ Obwohl spätestens seit dem Ende des 17. Jahrhunderts die auf vernunftrechtlichen Grundsätzen beruhende Auffassung sich immer mehr durchsetzte, dass die hierarchische Ordnung eigentlich nur Produkt der Menschen sei, wurde die Gesellschaft als im Rahmen der von Gott geschaffenen und gewollten hierarchischen Ordnung konstituiert gesehen. Eine Missachtung der gesellschaftlichen Ordnung kam somit einem Verstoß gegen die göttliche Ordnung gleich. Vor diesem Hintergrund erschienen soziale Unterschiede unter den Menschen als selbstverständliche göttliche Differenzierungen der Ordnung. So war

77 Ein Beispiel dafür ist der Streit Bachs mit Gottlieb Gaudlitz, dem Subdiakon der Nicolaikirche, Ende der 1720er Jahre. Es handelte sich um das Recht, die Lieder auszusuchen, die vor und nach der Predigt im Vespertgottesdienst gesungen werden sollen. Nach Bach war dieses Recht Teil seiner Amtsaufgabe, Gaudlitz aber beanspruchte es für sich. Siehe Dok. I, Nr. 19.

78 Dok. I, Nr. 34.

79 Ausführlich hierzu siehe: Paul Münch (Hrsg.), *Ordnung, Fleiß und Sparsamkeit. Texte und Dokumente zur Entstehung der bürgerlichen Tugenden*, München 1984.

80 Dok. II, Nr. 147.

81 Dok. I, Nr. 34.

82 Ebd.

83 Siehe Kim, „Die Frage nach Gott“, S. 56f.

der Ordnungsbegriff mit weiteren Begriffen, welche Konnotationen sozialer Unterschiede an sich tragen, wie Rang, Präzedenz etc., untrennbar verbunden.

Den zeitgenössischen gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen zu Folge liegt der Gesellschaft ein weitgehend statisches, hierarchisches Ordnungsschema zugrunde, nach dem jedem Einzelnen idealiter ein fester Platz nach Maßgabe seines Standes oder seines Ranges zugewiesen war. Dass die Vorstellung einer hierarchischen sozialen Ordnung für die höfische Gesellschaft konstitutiv war, ist weithin bekannt. So hat Norbert Elias zum Beispiel den Streit um Rangordnungen in höfischen Zeremonien als ein charakteristisches Merkmal der höfischen Gesellschaft interpretiert.⁸⁴ Aber weniger bekannt war bis in die 1980er Jahre hinein die Tatsache, dass eine hierarchisch verfasste Sozialordnung auch bis weit in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts typisch für die gesellschaftlichen Verhältnisse in den frühneuzeitlichen Städten war.⁸⁵ Aufschlussreich für unsere Fragestellung ist insbesondere eine Untersuchung von Thomas Weller, in der am Beispiel der Stadt Leipzig nachgewiesen wird, dass dort der Sinn für eine solche – auf den ersten Blick durchaus „vormodern“ erscheinende – hierarchische Sozialordnung in hohem Maße ausgeprägt war.⁸⁶ Also in einer Stadt, von der man gewiss als eine der wirtschaftlich bedeutendsten Handels- und Gewerbestädte in Deutschland, und vor allem als internationale Aufmerksamkeit auf sich ziehende Messestadt eine gewisse „Modernität“ erwartet hätte, ferner auch als Universitätsstadt sowie als Verlags- und Buchhandelsmetropole eine gewisse Weltläufigkeit.

Dieses Festhalten an der gesellschaftlichen Ordnung korrespondiert mit der Tatsache, dass es keine schriftlich fixierte, allgemein verbindliche Rangordnung in systematischer Form und von gesamtgesellschaftlicher Reichweite gab, in Leipzig so wenig⁸⁷ wie offen-

84 Norbert Elias, *Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie*, Frankfurt am Main 91999, S. 120f. Vgl. Klaus Malettke / Chantal Grell (Hrsg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit (15.–18. Jh.)* (= Forschungen zur Geschichte der Neuzeit, Marburger Beiträge 1), Münster 2001; Albrecht P. Luttenberger, „Pracht und Ehre. Gesellschaftliche Repräsentation und Zeremoniell auf dem Reichstag“, in: *Alltag im 16. Jahrhundert. Studien zu Lebensformen in mitteleuropäischen Städten*, hrsg. von Alfred Kohler und Heinrich Lutz (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 14), Wien 1987, S. 291–326; Helmut Neuhäus, „Der Streit um den richtigen Platz. Ein Beitrag zu reichsständischen Verfahrensformen in der Frühen Neuzeit“, in: *Vormoderne politische Verfahren, Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 25, hrsg. von Barbara Stollberg-Rilinger, Berlin 2001, S. 281–302.

85 Vgl. Untersuchungen über städtische Zeremonien und Rituale, etwa Ratswahlen, Herrscher-Huldigungen etc., die deutlich gemacht haben, dass die städtische Gesellschaft auf eine hierarchische Ordnungsvorstellung rekurrierte: Richard C. Trexler, *Public Life in Renaissance Florence*, Ithaca/London 1980; Edward Muir, *Civic Ritual in Renaissance Venice*, Princeton 1981; die Sammelbände von Hermann Maué (Hrsg.), „Visualisierung städtischer Ordnung. Zeichen – Abzeichen – Hoheitszeichen“, in: *Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums* (1993), S. 7–254.

86 Weller, *Theatrum Praecedentiae*.

87 In Leipzig existierte bis zur Einführung der sächsischen Städteordnung im Jahre 1832 keine Ratsverfassung in systematischer Form. Zwar gab es die vermutlich 1500 auf Anregung des Landesherrn entstandene „Alte Ratsordnung“, die als das erste schriftliche Zeugnis im Sinne einer Ratsverfassung zu verstehen ist; diese aber wurde nie für die soziale Praxis relevant. Der Leipziger Rat nahm offenbar primär das Herkommen als Grundlage seiner Entscheidungen bei Streitfällen. Einzelne in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert verfasste Beschlüsse fungierten als Substitut einer Ratsverfassung. Hierzu siehe: Weller, *Theatrum Praecedentiae*, S. 68; Karl Koppmann, „Zur älteren Verfassungsgeschichte der Stadt Leipzig“, in: *Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde* 24 (1903), S. 307–323.

sichtlich auch in anderen Städten,⁸⁸ im Unterschied übrigens zu den Fürstenhöfen, in denen eine Festlegung der hierarchischen Ordnung durch detaillierte Rangreglements spätestens seit dem Ende des 17. Jahrhunderts existierte.⁸⁹ Allerdings war das Festhalten der zeitgenössischen Akteure an durch Präzedenz und Rang geprägten Ordnungsvorstellungen keineswegs nur eine Fiktion, die im Widerspruch zur sozialen Wirklichkeit gestanden hätte. Es entsprach vielmehr der sozialen Praxis, dass sich die Gesellschaft als eine hierarchisch gestufte, das Ganze umfassende Einheit in vielfältigen Formen und Dimensionen präsentierte. Nahezu bei allen offiziellen zeremoniellen Akten und Ritualen, so etwa beim alljährlichen Ratswechsel, bei den aus Anlass des Herrscherwechsels stattfindenden Erbhuldigungen für den neuen Landesherrn, bei Trauer- und Begräbniszeremonien, selbst beim Gottesdienst, wurde die soziale Hierarchie in der räumlichen Anordnung der beteiligten Personen bzw. Personengruppen oder beim Auftreten, Sitzen, Gehen und in Form des Umgangs miteinander zur Schau gestellt.⁹⁰ Nicht nur bei offiziellen Zeremonien wurde die hierarchische Ordnung präsentiert, sondern auch im Alltag, durch Kleidung, Wappen oder repräsentative Luxusgüter und in den Umgangsformen gegenüber Untergebenen, Dienstherren, Fremden etc.;⁹¹ Streitigkeiten etwa betrafen Fragen, welche die sozialen Distinktionen mit sich brachten, etwa wer vor wem ging, stand oder saß, oder die Frage, wer was am Körper tragen durfte, oder wer vor wem den Hut zog etc.⁹² All das sind aus Sicht der damaligen Menschen keineswegs nur zeremonielle Äußerlichkeiten oder persönliche Eitelkeiten, sondern dabei ging es um „existentiell empfundene Kämpfe um den Platz des Einzelnen innerhalb der gesellschaftlichen Ordnung“⁹³. Von daher ist es verständlich, weshalb es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu so vielen Konflikten um die Präzedenz kam, etwa um den Platz in der Prozession, um den Vorrang beim Gang zum Abendmahl oder um die Kirchenstühle, wer in welcher Reihe und vor bzw. nach wem sitzt.⁹⁴

88 Der Forschungsstand erlaubt keine umfassende Aussage. Immerhin sind folgende Untersuchungen zu Rate zu ziehen: Hans Greuner, *Rangverhältnisse im städtischen Bürgertum der Barockzeit unter besonderer Berücksichtigung der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main*, Frankfurt am Main 1957; Helge bei der Wieden, „Lübecker Rangverhältnisse in der Zeit zwischen dem Abschluss des Bürgerrecesses und dem Ende des heiligen Reiches“, in: *Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde* 68 (1988), S. 159–179.

89 Weller, *Theatrum Praecedentiae*, S. 27f.

90 Dietrich W. Poeck, *Rituale der Ratswahl. Zeichen und Zeremoniell der Ratssetzung in Europa (12.–18. Jahrhundert)*, Köln 2003; André Holenstein, *Die Huldigung der Untertanen, Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800)* (= Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36), Stuttgart/New York 1991.

91 Dinges, „Der Feine Unterschied“ und Zander-Seidel, „Kleidergesetzgebung und städtische Ordnung“.

92 Z. B. Penelope J. Corfield, „Ehrerbietung und Dissens in der Kleidung. Wandel der Bedeutung des Hutes und des Hutziehens“, in: *Zum Wandel von Zeremoniell und Gesellschaftsritualen in der Zeit der Aufklärung*, hrsg. von Klaus Gerteis (= Aufklärung 6, Heft 2), Hamburg 1992, S. 5–19.

93 Weller, *Theatrum Praecedentiae*, S. 398.

94 Die Ordnung der Kirchenstühle in der Leipziger Nikolaikirche im Zeitraum von 1689 bis 1725 z. B. sah zu Folge einer Untersuchung der Kirchenstuhlrechnungen durch Tanya Kevorkian so aus, dass die erstrangigen Stühle, die der Kanzel am nächsten waren, fast allesamt von den „Leipziger Eliten“ belegt gewesen sind. Damit sind gemeint: Ratsherren, Kaufleute, landesherrliche Beamte, Gelehrte, Ärzte, Juristen, Schreiber und deren Familienangehörige. Die Stühle hinter der Kanzel oder in größerer Entfernung von ihr wurden von Handwerkern besetzt. Tanya Kevorkian, „Laien und die Leipziger religiöse Öffentlichkeit 1685–1725“, in: *Leipziger Kalender* (1996), S. 86–97; dies., *The Material of Faith: Religion and Society in Leipzig 1685–1725*, Baltimore 1997.

VI. Ämter und Titel

Wie die bisherigen Ausführungen belegen, hielt Bach in Übereinstimmung mit zeitgenössischen Praktiken an der Vorstellung fest, dass in der Gesellschaft wie in der Welt eine hierarchisch gegliederte Ordnung existiere, in der ihm wie seinesgleichen ein eigener Platz zugewiesen sei. Gemäß seinem Selbstverständnis fügte er sich quasi naturgemäß in dieses Ordnungsgefüge. In allen seinen Bemühungen, seine Geltungsansprüche zu behaupten und zu verteidigen, ging es dem übergeordneten Sinne nach letztlich darum, den von Gott ursprünglich vorgegebenen Platz in diesem Ordnungsgefüge zu erhalten. Nicht subjektbezogene Faktoren wie Fühlen, Empfinden, die unmittelbar in der Person lokalisiert wie bei Individuen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts oder späterer Zeiten, sind die Grundlage seiner Selbstkonstitution, sondern kosmologische Ordnungsvorstellungen und diesen korrelierende soziale. Auf der Basis dieser allumfassenden, vorgängigen und nicht hinterfragbaren Ordnungsvorstellung bildete Bach ein Verständnis seiner selbst und seiner Stellung in der Welt.

Von hier aus können wir einschätzen, wie wichtig für ihn das Amt war. Denn das Amt bezeichnete nicht nur einen Beruf, der mit einem gesellschaftlichen Status und einem spezifischen Tätigkeitsfeld verbunden war und finanzielle Ressourcen bot, sondern vielmehr genau das, was dem Inhaber die Erhaltung seines Platzes im göttlich legitimierten Ordnungsgefüge ermöglichte. Bach bekleidete bekanntlich in seinem Leben unterschiedliche Ämter, so zunächst das des städtischen Organisten in Arnstadt und Mühlhausen, in Weimar ab 1708 das des Hoforganisten und ab 1714 das des Konzertmeisters, sodann war er Kapellmeister am calvinistischen Hof in Köthen, bis er schließlich in die städtische Dienststellung eines Kantors der Thomasschule und eines Musikdirektors der beiden Hauptkirchen in Leipzig rückte. Damit nicht genug. Bach reichte am 27. Juli 1733 ein Gesuch beim Kurfürsten ein, ihm „ein praedicat von Dero Hoff-Capelle“ zu verleihen. Die landesherrliche Obrigkeit reagierte aber nicht sofort, sie hielt die Angelegenheit ein paar Jahre in der Schwebe. Anscheinend wurde Bachs Gesuch zuerst in Anbetracht seiner sozialen Herkunft und seiner fehlenden akademischen Bildung u. a. am Dresdener Hof mit Vorbehalt aufgenommen. Bach entstammte ja, wie erwähnt, weder der Eliteschicht noch einer alteingesessenen Leipziger Familie, er hatte nicht einmal studiert. Angesichts dieser Nachteile darf die heftige Reaktion einiger Zeitgenossen (u. a. Scheibe und Mattheson) auf die trotzdem erfolgte Verleihung des kurfürstlichen Titels, „Prædicat als Compositeur bey der Königlich HofCapelle“, am 19. November 1736⁹⁵ nicht überraschen.⁹⁶

All dies war in einer geschichtlichen Stunde möglich, in der (von der städtischen Verfassung aus gesehen) externe Rangkriterien, vor allem vom Landesherrn verliehene Titel und Ämter, gegenüber internen städtischen Titeln merklich an Bedeutung gewannen. Das Erlangen solcher Titel und Ämter bedeutete nicht nur soziales Prestige, sondern auch einen Zuwachs an sozialer Sicherheit, da jegliche von außen kommende Widerstände bzw. Übergriffe als Beleidigung der Titelgeber in ihrer Eigenschaft als Titelgewährer und -garant gedeutet werden konnten. Dem korrespondiert, dass die Zahl der kurfürstlichen Amtsträger bzw. der kurfürstlichen Bedienten, die von außerhalb kamen – trotz vieler Versuche, Ämterhäufungen zu beschränken –, im Verlauf der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stets zunahm.⁹⁷ Im Zusammenhang damit steht auch die zeitgenössische Tendenz, die Verleihung

95 Dok. II, Nr. 388.

96 Vgl. Dok. II, Nr. 400 und Nr. 409.

97 Weller, *Theatrum Praecedentiae*, S. 73.

von Titeln als strategische Ressource bei Streitigkeiten nutzbar zu machen. Doch garantierte ein Titel nicht immer den angestrebten Erfolg, da der Verlauf zeitgenössischer Streitigkeiten auch von einem Komplex institutioneller und persönlicher Konstellationen abhängig war.

Es ist im Rahmen dieser sozialen Praxis zu sehen, dass Bach unmittelbar nach der Verleihung des Titels, der freilich mit keinen besonderen Verpflichtungen verbunden war, nunmehr als Angehöriger des kurfürstlichen Hofes, eine Appellation an den Kurfürsten nach Dresden mit der Bitte um Entscheidung des Streites mit Ernesti richtete. Während bis zu diesem Zeitpunkt nur der Rat und das Konsistorium in den Konflikt involviert gewesen waren, wurde nun erstmals der Landesherr in die Auseinandersetzung mit einbezogen. Allerdings erklärten sich die kurfürstlichen Behörden für nicht zuständig.⁹⁸ Wir wissen nicht, weshalb auf Bachs Bitte nicht eingegangen wurde. Und es ist auch nicht klar, ob die Verleihung des Titels durch den Kurfürsten überhaupt bei der Durchsetzung seiner Positionen geholfen hat. Ebenso entzieht sich unserer Kenntnis, wie der ganze Streit letztlich ausging. Zu beobachten ist freilich einerseits, dass sich das Verhältnis zwischen Bach und Ernesti in der Zeit nach dem „Präfektenstreit“ keineswegs verbesserte.⁹⁹ Vermutlich steht in diesem Zusammenhang das Verbot der Passionsaufführung für Karfreitag, den 27. März 1739. Auch die fünf Jahre nach dem „Präfektenstreit“ ausbrechende Auseinandersetzung um die Folgen des sogenannten „Sinnerischen Legats“ (Ernestis Freistellung von der Schulinspektion) weist in diese Richtung.¹⁰⁰ Andererseits lässt sich vermuten, dass die Verleihung des landesherrlichen Titels Bach neue Perspektiven zum Prestige- und Sicherheitsgewinn außerhalb des Einflussbereichs des Stadtrats eröffnet hat. Dies hat ganz offensichtlich dazu beigetragen, dass er in den 1740er Jahren jene in der Forschung oft thematisierte „Freiheit“ genießen und jenen Rückzug ins Private vollziehen konnte.¹⁰¹

Im Zusammenhang mit dem „Präfektenstreit“ ist auch Bachs Verhältnis zur Musik zu überdenken. Bach stand beinahe sein ganzes Leben lang in öffentlichen Diensten. Dabei war er stets für Musik, und zwar für die aufgeführte, zuständig. Sie war für ihn daher die Legitimationsgrundlage seiner Existenz in der Gesellschaft und zugleich Medium seiner Geltungsansprüche. So war sie für ihn von existentieller Bedeutung. Aus diesem Grund lässt sich verstehen, weshalb Bach so empfindlich und energisch reagierte, wenn es um innere, musikbezügliche Angelegenheiten der ihm anvertrauten Musikinstitutionen ging. Die Einsetzung eines Präfekten ist auch in diesem Kontext zu sehen. Was sich darin zeigt, ist freilich nicht nur ein Beweis seiner hohen Ansprüche an die Musikalität der Ausführenden oder seiner starken Neigung zur Musik, wie aus heutiger Sicht naheläge. Vielmehr lässt sich konstatieren, dass Bach seine sozialen Geltungsansprüche als ein für Musik zuständiger Amtsträger entwickelte, wofür sozialer Rang, Autorität, Macht ebenso bedeutsam waren wie die gesellschaftlichen Vorstellungen von Herkunft und Ordnung.

98 Dok. I, Nr. 41.

99 Siehe Maul, „Überlegungen zu Bachs Amtsverständnis“, S. 91–94.

100 Ausführlich zu den Folgen des „Sinnerischen Legats“ siehe ebd., S. 88–90.

101 Siehe z. B. Christoph Wolff, „Probleme und Neuansätze der Bach-Biographik“, in: *Bericht über das Bachfest-Symposium 1978 der Philipps-Universität Marburg*, Leipzig 1981, S. 21–31, insbesondere S. 29–31. Vgl. Maul, „Überlegungen zu Bachs Amtsverständnis“, S. 87.

VII. Schlussbemerkung

Die bisherigen Ausführungen behandelten Bach als historischen Akteur im sozialen Feld anhand einer Analyse des „Präfektenstreits“. Gerade an der Art und Weise, wie Bach in dieser konflikthaften Krisensituation die sozialen Praxen zur Anwendung brachte, und wie er sich selbst als Subjekt zu der Angelegenheit verhielt oder auch wie er versuchte, seine sozialen Geltungsansprüche gegen konkurrierende Ansprüche durchzusetzen und zu verteidigen, lässt sich ablesen, für welche sozialen Praktiken, Werte und Vorstellungen er stand. Es war also nicht ein individueller, angeblich streitbarer und leicht reizbarer Charakterzug Bachs, der zum Vorgang des „Präfektenstreits“ Anlass gab. Ebenso wenig lässt sich behaupten, dass es ihm nur auf seinen hohen Anspruch an die Qualität der von ihm zu verantwortenden Musik angekommen sei, die ihn beschäftigte und für die er sich einsetzte. Vielmehr geht es ihm neben dem Musikalischen um Stellung, Macht, Rang, Ordnung, Herkommen und nicht zuletzt um sein Amt.

Damit soll Bach keineswegs als überdurchschnittlich sozial engagierter Akteur dargestellt werden. Es bleibt allerdings festzustellen, dass er auf bestimmte objektiv gegebene Bedingungen, welche die juristische, wirtschaftliche, soziale, kulturpolitische und großstädtische Verfasstheit jener Zeit vorgaben, reagierte und die mit ihnen in Verbindung stehenden sozialen Praktiken effektiv zur Anwendung zu bringen suchte. Bachs verbale Kundgebungen, die in den überlieferten, zumeist von ihm selbst verfassten Dokumenten niedergelegt sind, reflektieren diese Bedingungen. Er verstand sich als Subjekt im Gefüge eines umfassenden göttlich legitimierten Ordnungssystems und sah sich selbst einen ihm eigenen Platz darin zugewiesen. Zur Erhaltung dieses Platzes schreckte er nicht davor zurück, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen. Dies ging nicht immer auf bewusste persönliche Entscheidungen zurück. Seine diesbezüglichen Tätigkeiten erfolgten vielmehr teils routinemäßig und teils bewusst gemäß dem „sozialen Sinn“ im Handlungsfeld seiner Zeit.¹⁰²

102 Der Begriff „sozialer Sinn“ nach: Pierre Bourdieu, *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*, Frankfurt am Main 1993.